



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 23.04.2025, Zahl: 600-3/1/2025 (Kulmesch) mit der Flächen in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der Straßenanlage erklärt werden bzw. aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) entlassen werden und der Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 3, 21 und 23 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG., LGBL. 08/2017 in der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Teile welche in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt vom 01.08.2024, GZ: 241050-V1-U ausgewiesen sind,

- a) werden aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) ausgeschieden.
- b) werden in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß den Bestimmungen des § 15 der Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998 in der derzeit geltenden Fassung, mit Ablauf des Tages in Kraft an dem sie angeschlagen wurde.

Der Bürgermeister

Visotschnig Stefan

Angeschlagen am: 29.04.2025

Abgenommen am: 14.05.2025